

Merkblatt: Urheberrecht und Notenkopien in der Musikschule

Gültig ab: 1.1.2019

Rechtlicher Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4 a UrhG dürfen Kopien von Noten und Songtexten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt und verwendet werden. Ansonsten ist das Kopieren verboten.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

2. Welche Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.
- Musikpädagogische (Sammel-)Ausgaben, Instrumentalschulen, Unterrichtsmaterialien u.ä.
- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG, i.d.R. Urtext-Ausgaben z.B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.).
- Erstausgaben (§ 71 UrhG).

3. Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten

https://vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Broschueren/Legal_kopieren-Wir_wissen_wie.pdf

Mit Abschluss des Lizenzvertrages zwischen der VG Musikedition und dem Freien Musikverein Paukenschlag e.V. ist das Kopieren von Noten und Songtexten in folgendem Umfang erlaubt.

1. Was darf kopiert werden?

- Kleinere Werke bis 5 Minuten Spieldauer (z.B. Pop-Songs, Lieder o.ä.) vollständig. Bei der Begrenzung auf 5 Minuten handelt es sich um einen Richtwert.
- Bei Werken größeren Umfangs dürfen bis zu 20 % (Richtwert in Bezug auf die Spieldauer) vervielfältigt werden. Dies können bei mehrsätzigen Werken einzelne, musikalisch abgrenzbare Abschnitte/Sätze sein.
- Bei Sammelausgaben, bestehend aus mehreren Einzelwerken, ist die Begrenzung von 20 % (in Bezug auf die Seitenzahl) nicht als Richtwert, sondern als exakte Grenze zu verstehen.
- Unterrichtsmaterialien und Wende-/Blätterkopien im vorgenannten Umfang.
- Die Kopie muss von einem Originalexemplar erfolgen.

2. Dürfen die Kopien für öffentliche Wiedergaben verwendet werden?

- Ja (Ausnahme: Kopien von Chornoten).

3. Wer darf Kopien anfertigen?

- Mitarbeiter und Lehrkräfte der Musikschule.

4. Dürfen die Kopien auch in allen Ensembles der Musikschule verwendet werden?

- Ja, der Vertrag umfasst auch die Herstellung von Kopien für Orchester, Band, Bläsergruppen, Streicherensemble, Blockflötenklasse usw. zur Verwendung in Unterricht und bei Aufführungen.